



MFPA Leipzig GmbH

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für
Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme

Geschäftsbereich V - Tiefbau
Prof. Dr.-Ing. Olaf Selle

Arbeitsgruppe 5.1 - Bauwerksabdichtung

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-SAC 02 / 5.1 / 16 - 167

Gegenstand:

Saxoboard Duschelement mit Vliesabdichtung
zur Herstellung einer Abdichtung im Verbund mit Fliesen und
Plattenbelägen für Wände und Böden im Innenbereich oder
im Außenbereich, wenn diese mit Gebäuden verbunden
sind, gegen nichtdrückendes Wasser bei hoher Beanspru-
chung; für Behälter und Becken im Innenbereich oder im
Außenbereich, wenn diese mit Gebäuden verbunden sind,
gegen Füllwasser wie z. B. bei Schwimmbecken gemäß
BRL A, Teil 2, lfd. Nr. 2.50 Ausgabe 2015/2

Antragsteller:

SAXOBOARD Wellness & Duschsysteme GmbH
Eichenallee 9
01558 Großenhain

Erstausstellung:

25. Juni 2013

Verlängerung:

29. September 2016

Geltungsdauer:

28. September 2021

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 9 Seiten und eine Anlage.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.



Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-11021-01-00

Durch die DAkkS GmbH nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren (in diesem Dokument mit * gekennzeichnet). Die Urkunde kann unter www.mfpa-leipzig.de eingesehen werden. Nach Landesbauordnung (SAC 02) anerkannte und nach Bauproduktenverordnung (NB 0800) notifizierte PÜZ-Stelle

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH (MFPA Leipzig GmbH)

Sitz: Hans-Weigel-Str. 2b, 04319 Leipzig/Germany
Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frank Dehn
Handelsregister: Amtsgericht Leipzig HRB 17719
USt-Id Nr.: DE 813200649
Tel.: +49 (0) 341 - 6582-143
Fax: +49 (0) 341 - 6582-199

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen. Es erweitert das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-SAC 02/5.1/14-173 vom 02.10.2016 und ersetzt es.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig (MFGPA Leipzig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der MFGPA Leipzig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des plattenförmigen Abdichtungssystems *Saxoboard Duschelement mit Vliesabdichtung* der Firma SAXOBOARD Wellness & Duschesysteme GmbH als Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen für Wände und Böden im Innenbereich oder im Außenbereich, wenn diese mit Gebäuden verbunden sind, gegen nichtdrückendes Wasser bei hoher Beanspruchung wie z.B. in Nassräumen im öffentlichen und gewerblichen Bereich; für Behälter und Becken im Innenbereich oder im Außenbereich, wenn diese mit Gebäuden verbunden sind, gegen Füllwasser wie z.B. bei Schwimmbädern gemäß BRL A, Teil 2, lfd. Nr. 2.50, Ausgabe 2015/2.

Bei *Saxoboard Duschelement mit Vliesabdichtung* handelt es sich um ein verfließbares Duschelement aus EPS - Hartschaum mit einer Mindestrohndichte von

60 kg/m³, mit eingedichtetem Ablaufflansch für Bodenablaufsysteme und Vliesabdichtung.

Das Abdichtungssystem besteht aus folgenden Komponenten:

- *Saxoboard Duschelement* expandierter Polystyrolschaum (EPS) mit einer Mindestrohdichte von 60 kg/m³
- *Saxoboard Abdichtbahn* Polyethylenfolie, ober- und unterseitig mit Polypropylenvlies kaschiert; Farbe blau
- *Saxoboard Abdichtbahn Gen.III* Polyethylenfolie, ober- und unterseitig mit Polypropylenvlies kaschiert; Farbe blau
- *Saxoboard Dichtband (Farbe grau)* 12 cm breites TPE-Dichtband auf Vliesträger aus Polypropylen; Breite des Dichtstreifens 7 cm
- *Saxoboard Dichtband (Farbe rot)* 12 cm breites Dichtband beidseitig mit vollflächiger Vlieskaschierung
- *Saxoboard Innenecke (Farbe grau)* TPE-Innen- bzw. Außenecke einseitig mit Polyester-vlies kaschiert; Breite des Dichtstreifens 7 cm; Schenkellänge 14 cm
- *Saxoboard Innenecke (Farbe rot)* Innen- bzw. Außenecke beidseitig mit vollflächiger Vlieskaschierung; Breite des Dichtstreifens 12 cm; Schenkellänge Außenecke 10,5 cm, Innenecke 12 cm
- *Saxoboard Sprühkleber* 1-K Montageklebstoff auf Basis feuchtigkeitsvernetzenden silanterminierten Polymers, Farbe weiß
- *Saxoboard Flüssigdichtfolie* 1-K Flüssigkunststoff (Kunststoffdispersion), Farbe grau
- *Saxoboard Verbundkleber* 1-K flexibler Fliesenkleber; Zementkombination mit mineralischen Füllstoffen und Additiven
- *Saxoboard Flanschring* Formteil aus ABS-Kunststoff, Abdichtung an Durchdringungen für Bodenabläufe
- *Saxoboard Duschrinne* Formteil aus Edelstahl
- *Saxoboard Punktablauf Smallline / UltraSlimline* Formteil aus Kunststoff
- *Saxoboard Duschrinne superflach 53 mm* Formteil aus Edelstahl

Der Fliesenkleber entspricht DIN EN 12004 und ist nach dieser Norm mit einer CE-Kennzeichnung versehen.

1.2 Verwendungsbereich

- (1) Das Abdichtungssystem *Saxoboard Duschelement mit Vliesabdichtung* der Firma SAXOBOARD Wellness & Duschesysteme GmbH darf als Bauwerksabdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen unter Einsatz des in Abs. 1.1 benannten kunststoffvergüteten Fliesenkleber und sonstiger Systembestandteile verwendet werden.

Der Verwendungsbereich bezieht sich auf:

Verwendungsbereich A

Direkt beanspruchte Wand- und Bodenflächen in Räumen (Innenbereich), in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z. B. Umgänge von Schwimmbecken und Duschanlagen (öffentlich und privat).

Direkt beanspruchte Wand- und Bodenflächen im Außenbereich, die mit Gebäuden in Verbindung stehen und auf denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z.B. Wände und Bodenflächen von Schwimmanlagen, die unmittelbar mit Gebäuden verbunden sind.

Verwendungsbereich C

Direkt beanspruchte Wand- und Bodenflächen in Räumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, bei begrenzter chemischer Beanspruchung, wie z. B. in Wäschereien, wenn dort nur mit einer begrenzten chemischen Beanspruchung zu rechnen ist. Ausgenommen sind Räume, die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG zuzuordnen sind.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte, Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

Das Bauprodukt *Saxoboard Duschelement mit Vliesabdichtung*, hergestellt von der Firma SAXOBOARD Wellness & Duschesysteme GmbH, ist folgender Gruppe der Abdichtungsstoffe zuzuordnen:

- Beschichtete Platten aus Hartschaumstoffen
- Beschichtung mit vlieskaschierter, bahnenförmiger thermoplastischer Kunststoffbahn. Die abdichtende vlieskaschierte Abdichtungsbahn ist auf der EPS - Platte vollflächig mit *Saxoboard Sprühkleber* verklebt.

Bei dem *Saxoboard Duschelement mit Vliesabdichtung*, handelt es sich um ein plattenförmiges Element aus expandiertem Polystyrol (EPS) bzw. EPS Formteil mit einer Dichte von $> 60 \text{ kg/m}^3$. Als Dichtungsschicht fungiert die ebenfalls werkseits aufgebraute vlieskaschierte bahnenförmige Abdichtung *Saxoboard Abdichtbahn* mit einer Dicke von 0,44 mm. Die polymere Dichtschicht besitzt eine Dicke von 0,2 mm.

2.1.2 Eigenschaften

Die aus dem Produkt *Saxoboard Duschelement mit Vliesabdichtung* hergestellte Abdichtung ist für die unter 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend

- standfest bei Auftrag auf geeigneten Flächen
- wasserundurchlässig
- beständig gegen Kalilauge
- haftzugfest (trocken / nass)
- frostbeständig
- temperatur- und alterungsbeständig
- rissüberbrückend

Saxoboard Duschelement mit Vliesabdichtung ist rissüberbrückend bei im Untergrund auftretenden Rissen bis 0,2 mm und chemikalienbeständig gegen die Prüfmedien gemäß PG-AIV-P.

Die Wasserdichtheit des Systems im Einbauzustand wurde an Details wie Bodenabläufen (*Saxoboard Flanschring* aus ABS, *Saxoboard Duschrinne* aus Edelstahl, *Saxoboard Punktablauf Slimline / UltraSlimline* aus Kunststoff, *Saxoboard Duschelement Slimline / UltraSlimline mit Duschrinne 53 mm* aus Edelstahl), an Ecken und Kanten sowie Arbeitsnähten nachgewiesen. Das Bauprodukt erfüllt im eingebauten Zustand die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 (normalentflammbar)¹.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Abdichtungen im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen, Teil 3: Plattenförmige Abdichtungsstoffe, Stand August 2012 erbracht. Die Beschreibung der Prüfungen und Darstellung der Ergebnisse sind in den Prüfberichten Nr. PB 5.1/13-019 vom 11. Juni 2013, PB 5.1/14-173 vom 15. September 2014 sowie PB 5.1/16-167 vom 22. September 2016 enthalten.

2.1.3 Kennwerte

Die Kennwerte der Verbundabdichtung ergeben sich aus dem unter 2.1.2 genannten Prüfbericht.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt *Saxoboard Duschelement mit Vliesabdichtung* wird werkmäßig hergestellt.

¹ MFPA Leipzig, PZ 3.1/13-151-1 vom 25.06.2013

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

- (1) Die flüssigen Komponenten des Bauprodukts *Saxoboard Duschelement mit Vliesabdichtung* sind in geschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Die Mindestlagerungsdauer unangebrochener Gebinde ist anzugeben.
- (2) Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.
- (3) Verpackung, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass das *Saxoboard Duschelement mit Vliesabdichtung* nicht verschmutzt oder mechanisch beschädigt wird. Das Abdichtungssystem ist vor mechanischer Beschädigung und Verschmutzung zu schützen. Duschelemente mit großflächig beschädigter Dichtungsschicht dürfen nicht eingebaut werden. Kleinflächige Beschädigungen müssen entsprechend den Herstellerangaben repariert werden.
- (4) Hinsichtlich der Mindestlagerdauer für Fliesenkleber und Spezialkleber sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Zusammengehörige Systembestandteile sind eindeutig zu kennzeichnen und zusammen zu vertreiben. Die Lieferscheine des Produktes müssen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungsverordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

2.2.3 Kennzeichnung des Produkts und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

- (1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den darin vorgeschriebenen Angaben:
 - Hersteller und Herstellwerk
 - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktbezeichnung
- Chargennummer
- Verwendungszweck
- Brandverhalten, Klasse nach DIN 4102-1 oder DIN EN 13501-1
- zugehörige Systembestandteile
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

Die Produktkomponenten sind als zum Bauprodukt gehörig zu kennzeichnen.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.50 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

3.2 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist gemäß DIN 18200 eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der WPK sind bei laufender Fertigung innerhalb der in den PG-AIV-P August 2012 festgelegten Fristen und Häufigkeiten die Prüfungen in Anlehnung an Tabelle 3 der aktuellen Prüfgrundsätze (Anlage 1) durchzuführen. Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten zusammen mit der Abdichtung vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines Werkszeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204 des jeweiligen Lieferanten geschehen. Maßgebend hierfür sind die in Tabelle 3 und 4 der Anlage 1 angegebenen Kennwerte und Toleranzen.

Die Einhaltung der festgelegten Anforderungen entsprechend Prüfgrundsätze, Tabelle 4 (Anlage 1) sind in jedem Herstellwerk im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle innerhalb der festgelegten Fristen und Häufigkeiten zu prüfen und dürfen die in Anlage 1 aufgeführten Toleranzbereiche nicht überschreiten. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- *Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Art der Kontrolle,*
- *Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,*
- *Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.*

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit Übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung gelten nachfolgende Bestimmungen:

- (1) Mit der nachgewiesenen Rissüberbrückung von 0,4 mm ist *Saxoboard Duschelement mit Vliesabdichtung* in der Lage, sich bewegende vorhandene oder neu entstehende Risse bis zu einer Rissbreitenänderung von 0,2 mm zu überbrücken. Die Einhaltung der maximalen Rissbreitenänderung ist konstruktiv sicher zu stellen. Die Angaben in der Verarbeitungsrichtlinie zum Abdichtungsaufbau unter Verwendung der geprüften Produkte für den Verwendungsbereich nach 1.2 sind zu beachten.
- (2) Die Applikation des Abdichtungssystems erfolgt auf dem staubfreien, von losen oder trennenden Bestandteilen mechanisch befreien, in der Regel zuvor leicht angefeuchteten Untergrund.
- (3) Die Verklebung des *Saxoboard Duschelement mit Vliesabdichtung* auf dem vorbereiteten Untergrund erfolgt mit *Saxoboard Verbundkleber*, der zuvor mit Wasser in einer spachtelfähigen Konsistenz angemischt und anschließend vollflächig mit einer 8 mm Zahnkelle auf die Bodenplatte aufgetragen wird. Auf angrenzende aufgehende Bauteile ist die *Saxoboard Abdichtbahn* bzw. *Saxoboard Abdichtbahn Gen.III* unter Verwendung des *Saxoboard Verbundkleber* zu applizieren. Alternativ können aufgehende Bauteile auch mit der *Saxoboard Flüssigdichtfolie* abgedichtet werden.
- (4) Angrenzend an aufgehende Bauteile muss mit dem systemzugehörigen *Saxoboard Dichtband* sowie *Saxoboard Innen- bzw. Außenecken* der Anschluss unter Verwendung von *Saxoboard Flüssigdichtfolie* ein wasserdichter Anschluss hergestellt werden.
- (5) Für die Verarbeitung der Bauprodukte gilt die auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüfte Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers.

- (6) Von der Brauchbarkeit der Abdichtung kann nur ausgegangen werden, wenn die Ausführung unter Berücksichtigung der besonderen Verlege- und Verarbeitungsrichtlinien erfolgt ist. Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Ausführungsanweisung zu übernehmen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

entfällt

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund § 19 ff der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, Kapitel 1, lfd. Nr. 2.53 Ausgabe 2015/2 erteilt.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch bzw. Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Im Fall eines Widerspruchsrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans - Weigel - Straße 2 b, 04319 Leipzig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Einganges bei der MFWA Leipzig.

Leipzig, den 29. September 2016



Dr.-Ing. Ute Hornig
Prüfstellenleiterin



Tabelle 3: Umfang der für die WPK erforderlichen Prüfungen¹⁾					
Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung und Abschnitt Nr.	Prüfung erforderlich für Verwendungsbereich / Beanspruchungsklasse		
			Pro Schicht / Charge	2 x jährlich	1 x jährlich
Prüfungen der Platte					
1	Sichtbare Fehler	3.2.1.1	X		
2	Plattengeometrie, Geradheit, Planlage und Aufbau	3.2.1.2	X		
3	Flächenbezogene Masse	3.2.1.3	X		
4	Wasserundurchlässigkeit	3.2.1.4		X	
5	Bestimmung des Widerstandes gegen stoß-artige Belastung	3.2.1.5		X	
Prüfungen an den Verbundkörpern					
6	Temperatur- Alterungsbeständigkeit	3.3.3			X
Prüfungen an den weiteren Komponenten					
7	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebereinlagen	4	Herstellerbescheinigungen		

Tabelle 4: Toleranzbereiche für Prüfungen im Rahmen der WPK und der Erstprüfung

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung und Abschnitt Nr.	Toleranzbereiche
Prüfungen der Platte			
1	Sichtbare Fehler	3.2.1	keine
2	Plattengeometrie, Geradheit und Planlage - Länge und Breite - Dicke - Rechtwinkligkeit - Geradheit - Planlage	3.2.2	MDV ¹⁾ max. Toleranz Dicke: ± 10 %
3	Flächenbezogene Masse	3.2.3	MDV max. Toleranz ± 10 %
4	Wasserundurchlässigkeit	3.2.4	dicht
5	Bestimmung des Widerstandes gegen stoßartige Belastung	3.2.5	dicht
Prüfungen an den Verbundkörpern			
6	Temperatur- Alterungsbeständigkeit	3.3.3	≥ 0,5 N/mm ² (≥ 0,2 N/mm ²)
Prüfungen an den weiteren Komponenten			
7	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die im Rahme der WPK erforderlichen Toleranzbereiche sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen und sollte sich an den o.g. Bereichen orientieren.

¹⁾ Hersteller-Nennwert